

Kreistagsdrucksache Nr. 038/23

AZ A 01

Anlagen: 5

Tagesordnungspunkt

Wahlkreiseinteilung für die Kreistagswahl 2024

Zur Beratung im

Ausschuss für Verwaltung, Klimaschutz und Technik (öffentlich) Vorberatung am 03.05.2023

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 24.05.2023

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Tübingen wird für die im Frühjahr 2024 stattfindende Kreistagswahl in folgende Wahlkreise entsprechend der Varianteeingeteilt:

Sachverhalt:

1. Verfahrensgrundsätze

Im Frühjahr 2024 wird turnusmäßig die nächste Kreistagswahl stattfinden, der Termin wurde noch nicht festgelegt, voraussichtlicher Termin ist der 09.06.2024. Der Landkreis wird für jede Kreistagswahl in Wahlkreise eingeteilt (§ 22 Abs. 4 Landkreisordnung - LKrO); dafür ist der Kreistag zuständig (§ 3 Abs. 3 Nr. 3 Hauptsatzung), es genügt die einfache Mehrheit.

2. Maßgebende Einwohnerzahl

Gem. § 57 Kommunalwahlgesetz (KomWG) ist für die Sitzzahl bei der Kreistagswahl 2024 die Einwohnerzahl, Stand 30. September 2022 mit 231.455 Einwohnern maßgebend (2019 = 225.008 Einwohner).

Bodelshausen:	5.845
Dettenhausen:	5.503
Dußlingen:	6.294
Gomaringen:	9.230
Hirrlingen:	3.200
Kirchentellinsfurt:	5.677
Kusterdingen:	8.807
Mössingen:	20.862
Nehren:	4.571
Offterdingen:	5.493
Rottenburg am Neckar:	44.486
Universitätsstadt Tübingen:	91.896
Ammerbuch:	11.391
Neustetten:	3.828
Starzach:	4.372
Einwohner Kreis gesamt:	231.455

3. Zahl der zu wählenden Kreistagsmitglieder

Trotz der höheren Einwohnerzahl bleibt im Jahr 2024 die Zahl der zu wählenden Regelmandate bei 56 (§ 20 Abs. 2 LKrO). Diese Zahl ist der Wahlkreiseinteilung zugrunde zu legen.

Zahl der Kreistagsmitglieder (Regelmandate):

24	(Grundanzahl für 50.000 Einwohner)
+ 30	(ab 50.000 bis 200.000 Einwohner zwei Sitze je 10.000 Einwohner, also 15 x 2)
+ 2	(ab 200.000 Einwohner zwei weitere Sitze je 20.000 Einwohner, also 1 x 2)
= 56	

Etwaige Ausgleichsmandate entstehen erst aus dem Wahlergebnis selbst und spielen bei der Wahlkreiseinteilung noch keine Rolle.

4. Wahlkreiseinteilung unter Berücksichtigung der rechtlichen Grundlagen

4.1. Gemeinden, die kraft Gesetzes einen (eigenen) Wahlkreis bilden, weil auf sie nach ihrer Einwohnerzahl mindestens 4 Sitze entfallen (§ 22 Abs. 4 Satz 3 und 5 sowie Abs. 5 LKrO)

Neben dem Erfordernis der 4 Mindestsitze dürfen diese Wahlkreise außerdem als Höchstgrenze max. 45 vom Hundert der Regelsitze, also 25 Sitze erhalten.

Anmerkung: Aufgrund eines Änderungsantrags der Fraktionen GRÜNE, CDU und SPD wurde mit dem vom Landtag aktuell am 29. März 2023 beschlossenen Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und anderer Gesetze die Erhöhung der Begrenzung der Sitzzahl von 2/5 auf 45 vom Hundert beschlossen. Dadurch erhöht sich bei diesen Wahlkreisen die bisherige Höchstgrenze der Regelsitze von 22 auf 25 Sitze.

Hilfsweises Schlüsselzahlverfahren zur Berechnung der 4 Mindestsitze:

231.455 Einwohner: 56 Gesamtsitze	4.133 Einwohner je Sitz
x 4 Mindestsitze = Mindesteinwohnerzahl	16.532 Einwohner

Ergebnis:

Einen eigenen Wahlkreis bilden danach

- | | |
|--------------------------------------|-------------------|
| • die Universitätsstadt Tübingen mit | 91.896 Einwohnern |
| • die Stadt Rottenburg am Neckar mit | 44.486 Einwohnern |
| • die Stadt Mössingen mit | 20.862 Einwohnern |

Hinweis: Das Schlüsselzahlverfahren ist nur ein vorgeschaltetes hilfsweises Verfahren zur sinnvollen Variantenfindung und ist rechtlich nicht bindend. Die 4 Mindestsitze müssen sich rechtlich ausschließlich aus der Berechnung nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers entsprechend § 22 Abs. 5 LKrO ergeben. Die Städte Tübingen, Rottenburg am Neckar und Mössingen erfüllen in allen vorgestellten Varianten auch nach Anwendung des o. g. Höchstzahlverfahrens die erforderlichen 4 Mindestsitze und bilden demnach einen eigenen Wahlkreis.

4.2. Kleinere benachbarte Gemeinden, die mit Gemeinden nach 4.1 zu einem Wahlkreis zusammengeschlossen werden können (§ 22 Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 LKrO)

Dies ist rechtlich zulässig, sofern die Städte nach 4.1. noch nicht die 25 Regelsitze zur Einhaltung der 45 vom Hundert - Regelung ausgeschöpft haben.

Somit können benachbarte Gemeinden mit den Städten nach 4.1 zusammengeschlossen werden.

4.3. Zusammenschluss der restlichen Gemeinden zu Wahlkreisen (§ 22 Abs. 4 Satz 6 und Abs. 5 LKrO)

Dies ist rechtlich zulässig für Gemeinden, die keinen eigenen Wahlkreis bilden und auch zu keinem Wahlkreis nach 4.2. gehören, sofern die Mindestgröße mit 4 Sitzen und die Höchstgröße mit 8 Sitzen allein auf Basis des Höchstzahlverfahrens eingehalten ist.

Bei der Bildung dieser Wahlkreise sollen neben der geographischen Lage und der Struktur der Gemeinden auch die örtlichen Verwaltungsräume berücksichtigt werden.

Hilfsweises Schlüsselzahlverfahren (rechtlich nicht bindend; vgl. Ausführungen zu 4.1)
(Berechnung auf Basis 1 Sitz = 4.133 Einwohner):

4 Sitze (Mindestgröße eines Wahlkreises)	mindestens	16.532 Einwohner
8 Sitze (max. Größe eines Wahlkreises)	höchstens	37.196 Einwohner

(Zur Berechnung der Höchstgröße mit 8 Sitzen muss der 9. Sitz um 1 Einwohner unterschritten sein).

I. Vorschläge für die Wahlkreiseinteilung

Die bisherige Wahlkreiseinteilung kann unter dem Aspekt des Grundsatzes der Stimmengleichheit in den Wahlbezirken von der Verwaltung nicht als einziger Vorschlag empfohlen werden, da sie nicht die größte Gleichheit der Einwohner pro Sitz abbildet. Deshalb wurden etliche Alternativen der Wahlkreiseinteilung geprüft. Im Ergebnis werden zur Beschlussfassung insgesamt vier rechtlich zulässige Varianten zur Auswahl gestellt, die unter dem Aspekt der Berücksichtigung der Einwohner pro Sitz und der örtlichen Verwaltungsräume eine ausgewogene Wahlkreiseinteilung ergeben. Neben der bisherigen Wahlkreiseinteilung sind das wieder die bereits für die Wahl 2019 vorgeschlagenen Varianten sowie neu eine Variante mit 4 Wahlkreisen.

Weitere geprüfte, grundsätzlich denkbare Wahlkreiseinteilungen würden keine gerechteren Lösungen ergeben oder wären rechtlich gar nicht zulässig, weshalb darauf verzichtet wird, diese darzustellen.

Für die Kreistagswahl 2019 wurde aus Kontinuitätsgründen die Beibehaltung der bisherigen Wahlkreiseinteilung beschlossen (Variante 1).

Variante 1 mit 5 Wahlkreisen wie bisher (s. Anlage 1)

Wahlkreis		Zugehörige Städte und Gemeinden
I.	Tübingen (22 Sitze)	Universitätsstadt Tübingen
II.	Rottenburg am Neckar (14 Sitze)	Rottenburg am Neckar, Hirrlingen, Neustetten, Starzach
III.	Mössingen (8 Sitze)	Mössingen, Bodelshausen, Ofterdingen
IV.	Steinlach-Wiesaz, Kusterdingen (7 Sitze)	Dußlingen, Gomaringen, Nehren, Kusterdingen
V.	Ammerbuch, Dettenhausen, Kirchentellinsfurt (5 Sitze)	Ammerbuch, Dettenhausen, Kirchentellinsfurt

Aufgrund der Verschiebung der Einwohnerzahlen pro Sitz zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Wahlkreis ergibt sich eine Abweichung von 522 Einwohnern pro Sitz, somit von 12,6 %. Als unzulässig wird nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erst eine Abweichung über 25 % angesehen, darunter gilt: je höher die Abweichung, desto begründeter und nachvollziehbarer müssen die Entscheidungskriterien sein. Für die Beibehaltung spricht, dass die Abweichung gegenüber 2019 (15 %) etwas niedriger ist, und die Wahlberechtigten diese Wahlkreiseinteilung unverändert bereits seit 1978, also nunmehr 45 Jahren, kennen und weitestgehend örtliche Verwaltungsräume berücksichtigt sind.

Wahlkreis	I	II	III	IV	V
Zugehörige Gemeinden	Tübingen	Rottenburg a.N. Hirrlingen Neustetten Starzach	Mössingen Bodelshausen Ofterdingen	Dußlingen Gomaringen Nehren Kusterdingen	Ammerbuch Dettenhausen Kirchentellinsfurt
Sitzzahl	22	14	8	7	5
EW pro Sitz 2024	4.177	3.992	4.025	4.129	4.514
EW pro Sitz 2019	4.000	3.964	3.885	3.990	4.500

Einwohnerungleichheit 2024: 522
 Einwohnerungleichheit 2019: 615

Variante 2 mit 5 Wahlkreisen (s. Anlage 2):

Wahlkreis		Zugehörige Städte und Gemeinden
I.	Tübingen (22 Sitze)	Universitätsstadt Tübingen
II.	Rottenburg am Neckar (16 Sitze)	Rottenburg am Neckar, Hirrlingen, Neustetten, Starzach, Ammerbuch
III.	Mössingen (8 Sitze)	Mössingen, Bodelshausen, Ofterdingen
IV.	Steinlach-Wiesaz (5 Sitze)	Dußlingen, Gomaringen, Nehren
V.	Dettenhausen, Kirchentellinsfurt, Kusterdingen (5 Sitze)	Dettenhausen, Kirchentellinsfurt, Kusterdingen

Bei dieser Variante werden im Vergleich zu Variante 1 zwei Gemeinden verlagert (Ammerbuch vom Wahlkreis V zum Wahlkreis II und Kusterdingen vom Wahlkreis IV zum Wahlkreis V). Von den vorgestellten Varianten mit 5 Wahlkreisen ist diese diejenige mit der meisten Verschiebung von Einwohnern, wobei sich die Einwohnerungleichheit deutlich auf 208 reduziert. Mit dieser Variante sind die geographische Lage und die örtlichen Verwaltungsräume sehr gut berücksichtigt (Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaften der Großen Kreisstadt Rottenburg am Neckar und der Stadt Mössingen, Gemeindeverwaltungsverbandsverband Steinlach-Wiesaz, Nachbarschaftsverband Reutlingen-Tübingen, Gemeinsamer Gutachterausschuss bei der Stadt Rottenburg am Neckar).

Wahlkreis	I	II	III	IV	V
Zugehörige Gemeinden	Tübingen	Rottenburg a.N. Hirrlingen Neustetten Starzach Ammerbuch	Mössingen Bodelshausen Ofterdingen	Dußlingen Gomaringen Nehren	Dettenhausen Kirchentellinsfurt Kusterdingen
Sitzzahl	22	16	8	5	5
EW pro Sitz 2024	4.177	4.205	4.025	4.019	3.997
EW pro Sitz 2019	4.000	4.180	3.885	3.876	3.934

Einwohnerungleichheit 2024: 208
 Einwohnerungleichheit 2019: 304

Variante 3 mit 5 Wahlkreisen (s. Anlage 3):

Wahlkreis		Zugehörige Städte und Gemeinden
I.	Tübingen (22 Sitze)	Universitätsstadt Tübingen
II.	Rottenburg am Neckar (14 Sitze)	Rottenburg am Neckar, Hirrlingen, Neustetten, Starzach
III.	Mössingen (8 Sitze)	Mössingen, Bodelshausen, Ofterdingen
IV.	Steinlach-Wiesaz, Kusterdingen, Kirchentellinsfurt (8 Sitze)	Dußlingen, Gomaringen, Nehren, Kusterdingen, Kirchentellinsfurt
V.	Ammerbuch, Dettenhausen (4 Sitze)	Ammerbuch, Dettenhausen

Bei dieser Variante kommt im Vergleich zur Variante 1 nur die Gemeinde Kirchentellinsfurt vom Wahlkreis V in den Wahlkreis IV. Dies wäre die geringfügigste Änderung der Wahlkreiseinteilung bei einer geringeren Einwohnerungleichheit (330 EW) im Vergleich zur bisherigen Wahlkreiseinteilung.

Wahlkreis	I	II	III	IV	V
Zugehörige Gemeinden	Tübingen	Rottenburg a.N. Hirrlingen Neustetten Starzach	Mössingen Bodelshausen Ofterdingen	Dußlingen Gomaringen Nehren Kusterdingen Kirchentellinsfurt	Ammerbuch Dettenhausen
Sitzzahl	22	14	8	8	4
EW pro Sitz 2024	4.177	3.992	4.025	4.322	4.224
EW pro Sitz 2019	4.000	3.964	3.885	4.196	4.215

Einwohnerungleichheit 2024: 330
 Einwohnerungleichheit 2019: 329

Variante 4 mit 4 Wahlkreisen (s. Anlage 4):

Wahlkreis		Zugehörige Städte und Gemeinden
I.	Tübingen (22 Sitze)	Universitätsstadt Tübingen
II.	Rottenburg am Neckar (16 Sitze)	Rottenburg am Neckar, Hirrlingen, Neustetten, Starzach, Ammerbuch
III.	Mössingen (13 Sitze)	Mössingen, Bodelshausen, Ofterdingen, Dußlingen, Gomaringen, Nehren
IV.	Kusterdingen, Kirchentellinsfurt, Dettenhausen (5 Sitze)	Kusterdingen, Kirchentellinsfurt, Dettenhausen

Bei der Variante 4 wird eine Reduzierung auf vier Wahlkreise vorgenommen. Im Vergleich zur Variante 1 werden die Gemeinde Ammerbuch von Wahlkreis V zu Wahlkreis II und die Gemeinden Dettenhausen und Kirchentellinsfurt von Wahlkreis V zu Wahlkreis IV zugeordnet; die Gemeinden Dußlingen, Gomaringen und Nehren (Steinlach-Wiesaz) von Wahlkreis IV zu Wahlkreis III. Bei dieser Variante ergibt sich mit 208 ebenfalls eine deutlich geringere Ungleichheit bezogen auf die Einwohner pro Sitz. Diese Alternative würde auch die örtlichen Verwaltungsräume sehr gut berücksichtigen (Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaften der Großen Kreisstadt Rottenburg am Neckar und der Stadt Mössingen, Gemeindeverwaltungsverbandsverband Steinlach-Wiesaz, Nachbarschaftsverband Reutlingen-Tübingen, Gemeinsamer Gutachterausschuss bei der Stadt Rottenburg am Neckar). Von dieser Verschiebung unter den Wahlkreisen wären deutlich mehr Einwohner betroffen.

Wahlkreis	I	II	III	IV
Zugehörige Gemeinden	Tübingen	Rottenburg a.N. Hirrlingen Neustetten Starzach Ammerbuch	Mössingen Bodelshausen Ofterdingen Dußlingen Gomaringen Nehren	Kusterdingen Kirchentellinsfurt Dettenhausen
Sitzzahl	22	14	8	8
EW pro Sitz 2024	4.177	4.205	4.023	3.997

Einwohnerungleichheit 2024: 208

Nachrichtlich Wahlkreiseinteilung und Wahlergebnis 2019 (Anlage 5)

Die kartenmäßige Darstellung der Wahlkreiseinteilung und das Ergebnis der Kreistagswahl vom 26.05.2019 sind in der Anlage 5 abgedruckt.

Abschließende Hinweise:

Aufgrund der Digitalisierung hat sich der Markt für die Papierbeschaffung als auch die Zahl der Druckereien verknappt; zudem handelt es sich um eine zeitkritische und fehlerintolerante Aufgabe. Zur Sicherstellung des rechtzeitigen Stimmzetteldrucks ist eine frühzeitige Beschlussfassung über die Wahlkreiseinteilung notwendig.

Hinweisen möchten wir auch darauf, dass die Festlegung der Anzahl und der einzelnen Mitglieder des Kreiswahlausschusses im Herbst vom Kreistag zu treffen ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Wahlkreiseinteilung hat keine finanziellen Auswirkungen. Die Aufwendungen der Kreistags- und Europawahl sind im Haushalt für 2024 im Ergebnishaushalt unter Produktgruppe 1210-1 zu veranschlagen.